ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1975

über die Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Ergreifung bestimmter Schutzmaßnahmen für Eier

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(75/415/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag, insbesondere auf Artikel 135 Absatz 2 der diesem beigefügten Akte,

auf Antrag der Regierung des Vereinigten Königreichs vom 27. Juni 1975,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich hat an die Kommission einen Antrag auf Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen für Eier in der Schale gerichtet, und sie über die derzeitigen Schwierigkeiten dieses Agrarwirtschaftszweigs in dem neuen Mitgliedstaat unterrichtet, die durch Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten noch verschärft werden.

Eine gründliche Prüfung der Marktlage hat ergeben, daß zwar die anderen Mitgliedstaaten ebenfalls gewissen Schwierigkeiten begegnen, die Probleme jedoch im Vereinigten Königreich besonders groß sind. Falls nicht besondere Abhilfemaßnahmen getroffen werden, besteht die Gefahr, daß die zur Zeit in diesem Mitgliedstaat bestehenden Schwierigkeiten andauern.

Unter diesen Umständen müssen die Maßnahmen, zu denen das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, festgelegt werden. Dabei sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören. Daher sollte zunächst auf die Regeln eingewirkt werden, welche die Einfuhren nach dem Vereinigten Königreich begünstigen.

Durch die vorübergehende Aussetzung der nach der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 [2], festgesetzten Währungsausgleichsbeträge, die bei Einfuhren nach dem Vereinigten Königreich zur Anwendung kommen, kann der Warenverkehr so ausgerichtet werden, daß sich die Lage in diesem Mitgliedstaat verbessert, ohne die in den anderen Mitgliedstaaten festgestellte Lage über Gebühr zu erschweren.

Dabei muß soweit wie möglich vermieden werden, daß die nach dem Gemeinschaftsrecht bestehende Rechtslage der Waren, die sich im Versand nach dem Vereinigten Königreich befinden, berührt wird. Es ist daher zweckmäßig, vorzusehen, daß die Ermächtigung erst ab 7. Juli 1975 in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 7. Juli und bis 31. Oktober 1975 ist das Vereinigte Königreich ermächtigt, bei Einfuhren von Eiern in der Schale, außer Bruteiern, welche unter die Tarifnummer 04.05 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, auf die Gewährung der nach Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Währungsausgleichsbeträge zu verzichten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.